

Berichte über Ausschuss- und Forumssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht im Rahmen des 74. Agrarrechtsseminars in Goslar, 23.-26.9.2019

I. Ausschuss für Forst- und Jagdrecht

Prof. Dr. Ewald Endres, Ausschussvorsitzender

1. Aktuelle Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Forstrechts a) Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG

Der Ausschussvorsitzende stellt die geplante Änderung des AEG und deren Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft vor, welche anschließend unter den Teilnehmern diskutiert werden. Der im Rahmen dessen näher erläuterte § 24 AEG, welcher neu eingefügt werden soll, verpflichtet die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Beeinträchtigungen der Sicherheit des Schienenverkehrs, die u.a. durch Anpflanzungen entstehen, abzuwehren (§ 24 Abs. 1). Eine entsprechende Beeinträchtigung soll sich bei Anpflanzungen nicht nur aufgrund der Bewurzelung, des Gesundheitszustands, der Wuchsform und der Sichtbeeinträchtigung ergeben, sondern auch bereits aufgrund des Standorts und der Höhe der Pflanzen (§ 24 Abs. 2 Satz 2).

Korrespondierend zur Pflicht bzw. zum Recht des Bahninfrastrukturunternehmens zur Beseitigung sieht der Gesetzesentwurf eine Duldungspflicht für Eigentümer und Besitzer vor (§ 24 Abs. 2 Satz 3). Die Beseitigung soll den betroffenen Eigentümern lediglich 14 Tage vor der Beseitigung schriftlich angezeigt werden müssen; bei Gefahr im Verzug kann die Beseitigung ohne Ankündigung erfolgen (§ 24 Abs. 4 Satz 1). Die Eigentümer sollen jedoch berechtigt bleiben, die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst durchzuführen (§ 24 Abs. 4 Satz 2). Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen (§ 24 Abs. 5). Der geplante § 24 Abs. 7 soll die Gleichstellung der Gefahren, die von Waldbäumen, insbesondere durch Astbruch oder umstürzende Gehölzbestandteile für Eisenbahninfrastrukturanlagen ausgehen, mit Gefahren im Sinne von § 12 des Bundeswaldgesetzes anordnen und damit die Möglichkeit für die Länder eröffnen, ähnlich wie an Fernstraßen (vgl. § 10 FStrG) Schutzwälder auszuweisen.

An Kritik hinsichtlich des vorgestellten Gesetzesentwurfs wird unter anderem geäußert, dass das Verhältnis zwischen der Sicherungspflicht des Eisenbahninfrastrukturunternehmens und der Verkehrssicherungspflicht der Grundeigentümer ungeklärt bleibt. Des Weiteren erscheint die Möglichkeit, Aufwuchs und damit auch Bäume bereits aufgrund der Wuchshöhe oder des Standorts beseitigen zu dürfen, überzogen. Bei entsprechend weitgreifenden Maßnahmen im Einwirkungsbereich der Eisenbahnanlagen dürfte dabei die Waldeigenschaft in Frage gestellt sein. Ähnlich wie dies in vielen Bundesländern für Aufwuchs unter Freileitungen gehandhabt wird, kann die Waldeigenschaft für Flächen entfallen, auf welchen die Bäume nicht ihre natürliche Wuchshöhe erreichen dürfen. Die Einordnung als dem Wald gleichgestellte Flächen dürfte daran scheitern, dass solche Flächen primär dem Eisenbahnbetrieb und allenfalls nachgeordnet dem Wald dienen. In der Folge wären entsprechende Beseitigungsmaßnahmen umwandlungsgenehmigungspflichtig. Bezüglich der Aufwendungs- und Schadenersatzpflicht erscheint problematisch, dass diese nach dem derzeitigen Entwurfsstand nicht die Fälle erfasst, in welchen die Eigentümer den Aufwuchs im Benehmen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst beseitigen, da ein entsprechender Verweis auf Absatz 4 in Absatz 5 des Entwurfs fehlt. Des Weiteren werden Höhe und Stichtag des Schadens bzw. der Schadensermittlung als potentielle Streitfelder gesehen, deren Vermeidung eine Nachschärfung des Entwurfs an dieser Stelle wünschenswert erscheinen lassen.

b) Waldklimawandelfolgesgesetz

Unter Verweis auf den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Unser Wald braucht Hilfe – Waldumbau vorantreiben“ (BT-Drs. 19/11093 vom 25.06.2019) und den anstehenden Waldgipfel der Bundesregierung am 25.09.2019 in Berlin stellt der Ausschussvorsitzende Handlungsfelder für ein Waldklimawandelfolgesgesetz vor. Die umrissenen Bereiche erfassen unter anderem finanzielle Anreize und Mittel für Wiederaufforstung und Waldumbau, Wiederaufforstungsfristen, das forstliche Vermehrungsgutgesetz sowie den Umgang mit fremdländischen Baumarten, Waldmonitoring und Waldschutz bezüglich Feuer, Sturm und Pathogenen als staatliche Aufgabe, ein umfassendes Risikomanagement auf allen Ebenen – angefangen vom Einzelbetrieb bis zu den staatlichen Stellen –, den integrierten Pflanzenschutz, Kapotageverbot und Tonnagen betreffend Holztransporte, die Instrumente für die Entlastung des Holzmarktes nebst steuerlicher Vergünstigungen des ForstSchAusglG, längerfristige Lagermöglichkeiten für Rundholz, insbesondere Nasslager sowie die Holzverwendung. Problematisch erscheint angesichts der eingetretenen Krise und der zu befürchteten Weiterentwicklung, dass das forstliche Personal in den meisten Bundesländern deutlich ausgedünnt wurde, so dass es schwer werden dürfte, die Waldschäden hinreichend zu managen. Des Weiteren steht zu befürchten, dass die privaten Waldeigentümer, welchen in Deutschland immerhin knapp die Hälfte der Waldfläche gehört, aufgrund des Preisverfalls am Holzmarkt die Bereitschaft verlieren, in „zukunftsfähige“ Wälder zu investieren.

2. Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Forst- und Jagdrechts a) EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17

Im Bereich des Forstrechts stellt der Ausschussvorsitzende unter anderem die Entscheidungen des EuGH, C-293/17 und C-294/17 vor, in welchen der EuGH alltägliche landwirtschaftliche Tätigkeiten (hier Weidenlassen von Vieh und Ausbringen von Düngemitteln) als FFH-verträglichkeitsprüfungspflichtige Projekte qualifiziert und damit seine Rechtsprechung zum rein wirkungsbezogenen Verständnis des Projektbegriffs fortsetzt, wonach es genügt, wenn eine Handlung oder Maßnahme geeignet ist, ein FFH-Gebiet möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen. Bemerkenswert an den Entscheidungen ist jedoch, dass der EuGH – anders als noch in seinem Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17 (Waldgebiet Białowieża) – eine Einschränkung hinsichtlich der Prüfpflichtigkeit vornimmt. Nach den besprochenen Entscheidungen können nun „wiederkehrende Tätigkeiten“, die bereits vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie nach nationalem Recht gestattet waren, nicht verträglichkeitsprüfungspflichtig sein, wenn es sich dabei jeweils um eine einheitliche Maßnahme handelt, die einen gemeinsamen Zweck verfolgt (vorliegend der landwirtschaftsbetriebliche Ackerbau) und am selben Ort (das heißt auf derselben Parzelle) unter denselben Ausführungsumständen (insbesondere dieselbe Menge und

dieselbe Technik) fortgesetzt wird. Die Anforderungen, die der EuGH an prüfungsfrei zulässige „wiederkehrende Tätigkeiten“ stellt, erscheinen damit hoch. Zudem hat der Gerichtshof betont, dass eine solche „wiederkehrende Tätigkeit“ prüfungsfrei sein kann, aber nicht muss, und sich damit alle Türen offengehalten.

Überträgt man diese Rechtsprechung auf die Forstwirtschaft so wird man feststellen müssen, dass auch jede „normale“ forstwirtschaftliche Tätigkeit ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie sein kann, wenn sie (potentiell) geeignet ist, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, inwieweit der Terminus der „wiederkehrenden Tätigkeit“ in der Waldbewirtschaftung Anwendung finden kann, wo sich ein entsprechender Maßnahmenzusammenhang aufgrund der langen Produktionszeiträume und der Dynamik der Waldentwicklung – vom Kulturstadium bis zum hiebsreifen Bestand – nur schwer herleiten lässt, insbesondere, wenn man die in der Entscheidung genannten Maßstäbe „selbe Parzelle, selbe Menge und selbe Technik“ anlegt.

b) BVerwG, Urteil vom 28.11.2018 – 6 C 4.18

Im Bereich Jagdrecht wird die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.2018 zu Schalldämpfern für Jagdwaffen erläutert, mit welcher den Jägern die Berechtigung und das Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Jagdwaffen mit Schalldämpfern abgesprochen wird. Nach Auffassung des Gerichts besteht für Jäger kein besonders anzuerkennendes persönliches Interesse für Schalldämpferwaffen, weil der Gesetzgeber Schalldämpfer nicht als notwendig für die Jagdausübung ansieht und das Interesse der Jäger am Schutz Ihres Gehörs den waffengesetzlichen Grundsatz nicht außer Kraft setzt, dass privater Besitz an Schalldämpfern möglichst verhindert werden soll. Des Weiteren ergebe sich auch aus den Feststellungen der großen Mehrheit der Verwaltungsgerichte, dass die Verwendung einer schallgedämpften Waffe zum Schutz des Gehörs nicht erforderlich sei, weil gleich wirksame Schutzvorkehrungen zur Verfügung stünden.

Problematisch erscheint das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor dem Hintergrund, dass die Waffenbehörden in mehreren Bundesländern in der Vergangenheit ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern für die Jagd anerkannt und zahlreichen Jägern entsprechend schallgedämpfte Waffen erlaubt haben. Nach der aktuellen Entscheidung müssten die zuständigen Waffenbehörden nun die erteilten Erlaubnisse widerrufen. Um dies zu verhindern und Schalldämpfer für die Jagd zu legalisieren, hat das BMI bereits eine Änderung des Waffengesetzes angekündigt. Es dürfte sich noch bis Jahresende zeigen, ob die Änderung tatsächlich eine entsprechende Mehrheit im Bundestag findet.